



Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Gesetzliche Grundlage für schulpflichtige Kinder

- Gemäß § 9 Absatz 6 Schulpflichtgesetz ist der Klassenvorstand/die Klassenvorständin bei triftigen Gründen berechtigt, das Kind ausnahmsweise bis zu einem Tag vom Unterricht zu befreien. Ein schriftliches Ansuchen wird mindestens eine Woche vorher dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin übermittelt.
- Die Schulleitung ist bei triftigen Gründen berechtigt, das Kind ausnahmsweise bis zu einer Woche vom Unterricht zu befreien. Ein schriftliches Ansuchen wird mindestens eine Woche vorher der Direktion übermittelt.
- Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben (mehr als eine Woche) ist die Schulbehörde (die zuständige Bildungsdirektion) zuständig. Ein schriftliches Ansuchen ist mindestens sechs Wochen vorher an die Direktion zu übermitteln. Die Direktion leitet dieses Ansuchen an die Bildungsdirektion weiter.

Ich, , ersuche, meinen Sohn/meine Tochter Klasse:
am/vom bis vom Unterricht freizustellen.

Ausführliche Begründung des Befreiungsgrundes vom Unterricht

.....
.....
.....

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden müssen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Klassenlehrerin:

- einverstanden:
 nicht einverstanden:

Ort, Datum

Unterschrift der Klassenlehrerin

Stellungnahme der Direktion:

- genehmigt
 nicht genehmigt:
.....

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung